



**ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT INNSBRUCK**  
Ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele Werner-Felmayer – Vorsitzende  
6020 Innsbruck, Innrain 98 (AZW) - 8. Stock, Zimmer 823/824



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

Abteilung III/1 des Bundeskanzleramtes

per E-Mail

[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)

c.c. an

[andrea.rumplmayr@bka.gv.at](mailto:andrea.rumplmayr@bka.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Kontakt

AKGI. an der MUI

E-Mail

[AK-med-vorsitz@i-med.ac.at](mailto:AK-med-vorsitz@i-med.ac.at)

Telefon / Fax

0512-9003-70015/70016  
0512-9003-73015

Datum

18.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Medizinischen Universität Innsbruck erlaubt sich zur geplanten Novelle des Bundesgleichbehandlungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorab festgehalten wird, dass die nunmehr vorgeschlagene Definition von (sexueller) Belästigung in Anpassung an das EU-Recht sowie die präzisere Formulierung der diesbezüglichen Regelungen sehr positiv aufgenommen wird.

Ebenfalls positiv bewertet wird die Anhebung der Frist, binnen der Ansprüche infolge sexueller Belästigung nach § 8 geltend zu machen sind sowie die Formulierung einer Bestimmung zu Mehrfachbelästigungen.

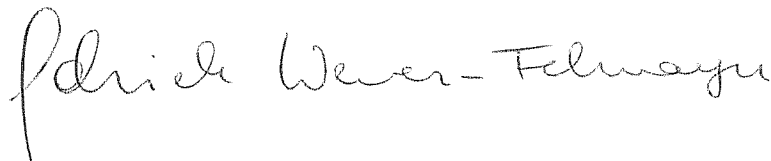
Ergänzungen bzw. Verbesserungen hinsichtlich folgender Punkte erscheinen allerdings notwendig und wird deren Berücksichtigung jedenfalls angeregt:

- Mobbing sollte als Tatbestand explizit in die Aufzählung verschiedener Formen von Belästigung aufgenommen werden.
- Das Verbot einer Benachteiligung von Schwangerer sollte ausdrücklich formuliert werden.
- Der durch das B-GIBG erweiterte Aufgabenbereich der Arbeitskreise findet in § 42 Abs. 1 UG 2002 bislang keine Deckung. Somit ist auch eine diesbezügliche Zuständigkeit der Schiedskommission gem. § 43 Abs. 1 und 2 UG 2002 nicht gegeben. Das sollte im B-GIBG unbedingt berücksichtigt werden.

- Jedenfalls erforderlich erscheint es, für die Verletzung des Frauenförderungsgebotes dieselben Rechtsfolgen vorzusehen, wie für Diskriminierungstatbestände, da diese an den Universitäten sehr häufig vorkommt. Auch ist davon auszugehen, dass sich das sehr positiv auf die Wirksamkeit des Frauenförderungsgebotes auswirken würde.
- Dringend erforderlich wäre eine bessere rechtliche Absicherung der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen, insbesondere der Vorsitzenden auf Grund ihrer exponierten Stellung. Derselbe Schutz sollte auch den MitarbeiterInnen, insbesondere den LeiterInnen der Büros der Arbeitskreise zuteil werden.
- Nach wie vor nicht zwingend vorgesehen ist der Gebrauch einer geschlechtergerechten und diskriminierungsfreien Sprache. Dieser sollte jedenfalls für alle Dienst- und Zentralstellen des Bundes zwingend vorgeschrieben werden und sollten sämtliche Schreiben explizit geschlechtergerechte bzw. diskriminierungsfreie formuliert sowie geschlechtsneutrale bzw. diskriminierungsfreie Bezeichnungen aufweisen müssen.

In der Hoffnung, dass Sie diese Punkte noch für die Novellierung verwenden können!

Mit freundlichen Grüßen!



Ao. Univ.-Prof.in Dr.in Gabriele Werner-Felmayer  
Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen